Neues Wiener Tagblatt 1./II. 1916

Gegen Sonderbegünstigungen im Ausgleichsverfahren.

(Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gegen die Kreditorenvereine.)

Wie seinerzeit berichtet, war einem beim Handelsgericht in Wien anhängig gewesenen Ausgleichsverfahren im Konkurs der Firma M. J. Reich, das in erster Instanz bestätigt worden war, über Rekurs mehrerer Gläubiger vom Oberlandesgericht die Bestätigung versagt worden. Dieser Beschluß des Oberlandesgerichtes wurde hauptsächlich damit motiviert, daß dem Kreditorenverein und dem Neuen Kreditorenverein in Wien Beiträge zur Vereinsregie oder Provisionen ausbezahlt oder zugesichert worden seien, was sich als eine gesetzlich unzulässige Sonderbegünstigung der durch die diesbezüglichen Kreditorenvereine vertretenen Gläubiger darstelle. Ueber den gegen diesen obergerichtlichen Beschluß sowohl von dem Schuldner selbst als auch von 106 Gläubigern und Mitgliedern des Kreditorenvereines sowie von 15 Gläubigern und Mitgliedern des Neuen Kreditorenvereines erstatteten Revisionsrekurs ist nunmehr die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes herabgelangt, mit welchem dieser Revisionsrekurs abgewiesen und der Beschluß des Oberlandesgerichtes bestätigt wurde. Die Begründung der oberstgerichtlichen Entscheidung gipfelt in folgenden Sätzen: Die Kreditorenvereine treten in einzelnen Insolvenzfällen als Vertreter ihrer Mitglieder, insofern diese Gläubiger der bezüglichen Ausgleichsschuldner sind, auf. Wenn auch möglicherweise unmittelbar durch diese Vereinstätigkeit auch die allgemeinen Gläubigerinteressen gefördert werden und auch dem Schuldner durch Zustandekommen des Ausgleiches Vorteile erwachsen sollten, sei dies für die Frage, ob das für diese Tätigkeit der Kreditorenvereine vom Ausgleichsschuldner gezahlte oder zugesicherte Entgelt als unzulässige Sonderbegünstigung sich qualifiziere, ohne jeden Belang. Solche Möglichkeiten seien in wesentlich gleicher Weise auch bei jeder andern Vertretung eines Gläubigers, zum Beispiel durch einen Advokaten, gegeben, welcher in einer Ausgleichssache den ihn bevollmächtigenden Gläubiger vertritt, und doch werde gewiß niemand behaupten wollen, daß der Advokat infolge seiner dadurch um die gesamte Gläubigerschaft erworbenen Verdienste sich eine perzentuelle Aufbesserung der auf seinen Klienten fallenden Ausgleichsquote ausbedingen dürfte. Gleicherwaßen sei die Meinung der Revisionsrekurse, daß es sich in Ansehung der Provision, der Kanzleigebühren der Kreditorenvereine um Kosten des Ausgleichsverfahrens handle, völlig verfehlt, da das Gesetz sowohl in dem Konkursverfahren als auch im Ausgleichsverfahren bestimmte Organe für die Durchführung dieser Verfahrensarten festgesetzt habe, wogegen die Kosten einer außerhalb des Rahmens der Ausgleichsordnung sich bildenden freien Organisation von Gläubigern dem Gesetz und der Einwirkung des mitwirkenden Gerichtes entzogen seien. Endlich sei das von den Revisionsrekursen angeführte Argument, daß Sonderbegünstigungen nur in Ansehung der Mitglieder des bestimmten Konsortiums, welche aus den bei den betreffenden Ausgleichsfällen beteiligten Vereinsmitgliedern gebildet werde, in Betracht kommen können, während die Provision dem Kreditorenverein als Ganzes zukomme, völlig bedeutungslos, da die Kreditorenvereine ihren Mitgliedern in allen Fällen von Insolvenzen Schutz zu gewähren haben, bei den letzteren aber im Laufe der Zeit bald diese, bald jene Mitglieder beteiligt seien und daher das betreffende Konsortium bilden, woraus allein folge, daß die dem Kreditorenverein zugewendeten Vorteile nacheinander seinen verschiedenen Mitgliedern zustatten kämen. Endlich sei die Frage, ob der Ausgleichsschuldner das gegen das gesetzliche Gebot dem Kreditorenverein Zugewendete oder Zugesicherte auch zurückzufordern in der Lage sei, für die Entscheidung, ob die Zuwendung oder Zusicherung unter das gesetzliche Verbot falle, bedeutungslos.

* * *

Die Auffassung des Kreditorenvereines.

Hiezu geht uns vom Wiener Kreditorenverein zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen folgende Aeußerung zu:

„Der Oberste Gerichtshof hat für den konkreten Fall M. J. Reich zuungunsten der Gläubigerorganisationen eine Entscheidung gefällt, die, verallgemeinert, von den nachteiligsten Folgen für die Kaufmannschaft begleitet wäre. Der Oberste Gerichtshof findet in der Einhebung der zumeist zweiprozentigen Vereinsgebühr durch die Kreditorenvereine einen unzulässigen Sondervorteil der Vereinsmitglieder, wenn es sich um ein gerichtliches Ausgleichsverfahren handelt. Er ist der Ansicht, daß die Bemühungen der Kreditorenvereine, welche auf die Erzielung einer angemessenen Quote und sonstiger der wirtschaftlichen Lage entsprechender Ausgleichsbedingungen gerichtet sind, nur von den Mitgliedern des Vereines honoriert werden dürfen; der Schuldner oder ein Dritter dürfe hiezu nichts beitragen. Die Tätigkeit der Gläubigerorganisationen, die auf Sicherung und Erhaltung der Insolvenzmasse, auf Feststellung des sogenannten Sollstatus des Schuldners, auf Schaffung einer richtigen Grundlage für den Ausgleich, auf Sicherung der Einhaltung der übernommenen Ausgleichsbedingungen gerichtet sind, die also dem Schuldner und den nichtorganisierten Gläubigern in gleicher Weise zugutekommen soll, aus der Masse des Schuldners nicht honoriert werden dürfen.

Die Mitglieder der Gläubigerorganisationen sollen also nicht nur die materiellen Nachteile erleiden, die sie mit dem Anschluß an die Organisation auf sich nehmen, Mitgliedsbeitrag, Verzicht der freien Verfügung über ihre Forderungen im Insolvenzfalle des Schuldners und Unterwerfung unter den Willen der Majorität der beteiligten Vereinsmitglieder, sie sollen auch noch im konkreten Falle den Sondernachteil haben, im gerichtlichen Ausgleiche um zwei Prozent schlechter abzuschneiden als alle übrigen nicht organisierten Gläubiger, welche die andern arbeiten und zahlen lassen und dann noch den Sondervorteil genießen, die von den organisierten Gläubigern errungene Quote, ungekürzt durch Organisationskosten, beziehen zu können.

Selbst wenn die Interpretation des Wortes „Sondervorteil" durch den Obersten Gerichtshof akzeptiert würde, dann könnte von einem solchen für die Mitglieder der Organisation nur in dem Falle die Rede sein, wenn ein oder mehrere nicht organisierte Gläubiger die gleiche Tätigkeit wie die Kreditorenvereine entfalten würden und der Schuldner oder ein Dritter den Organisationen die Provisionen für ihre Beteiligung versprechen, den erwähnten nichtorganisierten Gläubigern aber die Abgabe eines solchen Versprechens verweigert würde. Erst dann könnte von einer ungleichen Behandlung, eventuell von einem Sondervorteil gesprochen werden. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß die nicht organisierten Gläubiger in 99 Prozent aller Fälle die kommerzielle Arbeit den Organisationen überlassen und sich auf deren Arbeit verlassen. So war es, nebenbei gesagt, auch in dem der Entscheidung zugrundegelegten Falle M. J. Reich. Der Rekurrent hat nicht vorgebracht, er habe für Gläubiger und Schuldner eine Leistung erbracht und sie sei nicht honoriert worden, die Leistungen der Organisationen dagegen seien provisioniert worden, er hat nur verlangt, daß er besser fahren müsse als die Mitglieder der Organisationen.